



GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der

Covestro AG

in der Fassung vom 16. Dezember 2022



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Covestro AG

Der Aufsichtsrat der Covestro AG beschließt nach § 11 Absatz 1 der Satzung seine Geschäftsordnung wie folgt:

§ 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung.
- (3) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (*Diversity*) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Der Aufsichtsrat gewährleistet die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter oder legt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand fest. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre. Vorstandsmitglieder sollen nicht über die Vollendung ihres 63. Lebensjahres hinaus bestellt werden. In der Regel sollen Vorstandsmitglieder, die älter als 60 Jahre sind, lediglich für die Dauer jeweils eines Jahres bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Fällen abweichen. Eine Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz und Effektivität seiner Tätigkeit und die seiner Ausschüsse.

§ 2 – Mitgliedschaft im Aufsichtsrat; Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und eines Aufsichtsratsausschusses muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und sollen dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger amtierend als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres

folgt; längstens bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 74. Lebensjahres folgt.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats, insbesondere für die Tätigkeit in Ausschüssen, genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Im Bericht des Aufsichtsrats wird vermerkt, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
- (4) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Für seine Zusammensetzung berücksichtigt er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation angemessen die internationale Tätigkeit der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, potentielle Interessenkonflikte, die Eigentümerstruktur, eine angemessene Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die Altersgrenze gemäß § 2 Absatz 2 und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (*Diversity*) im Querschnitt der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung, in Form einer Qualifikationsmatrix, werden in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt. Diese informiert auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben oder sonstigen wesentlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.
- (5) Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Ziele gemäß Absatz 4 bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung und strebt dabei gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Zudem wird sich der Aufsichtsrat für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei den Kandidierenden vergewissern, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Dem Kandidierendenvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Berichte, Beratungen, Beschlussfassungen, den Verlauf von Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen und Stellungnahmen von Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmenden, die nach Inhalt und Form erkennbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Aufsichtsrats gemacht worden sind. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitz des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Bei Ablauf des Mandates sind alle vorhandenen vertraulichen Unterlagen an den Vorsitz des Aufsichtsrats zurückzugeben und/oder dem Vorsitz des Aufsichtsrats schriftlich zu bestätigen, dass elektronisch aufbewahrte vertrauliche Informationen ordnungsgemäß gelöscht worden sind. In Abstimmung mit dem Vorsitz können diese Unterlagen auch an das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied weitergeleitet werden. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erhalten Zugang zu zurückgegebenen Unterlagen, soweit dies zu ihrer Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit ihrer ehemaligen Aufsichtsrats Tätigkeit erforderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder den mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitz gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitz wird eigene Interessenkonflikte dem Präsidium offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder anderer Wertpapiere, bei denen den Gläubigern ein Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wird, oder eines sonstigen Rechts zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder eines Rechts, dessen Preis unmittelbar vom Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft abhängt (Derivate), nach Maßgabe des geltenden Rechts unverzüglich schriftlich der Gesellschaft und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 4 – Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz des Aufsichtsrats und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrats und die Stellvertretung werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in ihre Funktion gewählt. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Wahl

leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung werden auch die Mitglieder der Ausschüsse gewählt.

- (4) Scheidet der Vorsitz des Aufsichtsrats oder die Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder eine Nachfolge. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzes des Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrats durch die Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzes, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitz abgegeben. Er führt den Schriftwechsel für den Aufsichtsrat.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitz koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

§ 5 – Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitz beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien, auch kombiniert, einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Ist ein Gegenstand, über den ein Beschluss des Aufsichtsrats herbeigeführt werden soll, in der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitz zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat oder wenn alle abwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder in anderer Weise zugestimmt haben.
- (4) Der Vorsitz kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt eine Person für die Protokollführung und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitz aus besonderem Grund nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer

als sachverständige Person zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

- (5) Bei Bedarf können die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls auch mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

§ 6 – Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen und als Sitzungsteilnahme gelten auch solche über Telefon- oder Videokonferenzen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax, E-Mail oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn der Vorsitz oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung sie vor der Abstimmung in der Sitzung für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats binnen einer von ihm festzulegenden Frist gestattet; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
- (2) Der Vorsitz bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzes auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt und dies mindestens drei Mitglieder sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitz zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 4 schriftlich abgegeben werden. Der Stellvertretung des Vorsitzes steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignervertreter und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmervertreter teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu wiederholen. Im Fall einer Wiederholung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen nach Wiederholung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Der Vorsitz hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7 – Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften aufzuzeichnen und aufzubewahren. Der Vorsitz hat die Niederschriften zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitz in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitz widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitz unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 – Allgemeine Regelungen über Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 9), einen Personalausschuss (§ 10), einen Prüfungsausschuss (§ 11), einen Nominierungsausschuss (§ 12) und einen Nachhaltigkeitsausschuss (§ 13). Zusätzliche Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Der Aufsichtsrat kann Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen, insbesondere zur Behandlung der Strategie der Gesellschaft und des Konzerns, der Vergütung der Vorstandsmitglieder, von Investitionen und von Finanzierungen. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus, soweit gesetzlich zulässig, auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, soweit nicht der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitz wählt oder diese Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten die §§ 5, 6 und 7 entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 9 - 13 etwas anderes ergibt.

§ 9 – Präsidium

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitz, seine Stellvertretung sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Dieser Ausschuss ist das Präsidium des Aufsichtsrats. Der Vorsitz des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz des Präsidiums inne.
- (2) Neben der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe hat das Präsidium die Aufgabe, Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten. Darüber hinaus nimmt das Präsidium die

Beteiligungsrechte und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats bei Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG sowie bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen wahr, unter Einschluss einer Änderung der Fassung der Satzung in diesem Zusammenhang.

§ 10 – Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen. Der Vorsitz des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz des Personalausschusses inne.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Ausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
 - a) Abschluss, Inhalt, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands; die Beschlussfassung über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente obliegen jedoch dem Aufsichtsrat, dem der Personalausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet. Bei den Beschlussempfehlungen für die Festsetzung der Vergütung hat der Personalausschuss die in § 14 niedergelegten Grundsätze zu beachten;
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
 - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG sowie
 - e) die Gewährung von Darlehen an die in den §§ 89, 115 AktG genannten Personen.
- (3) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.
- (4) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Personalausschuss anstelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitz des Ausschusses.
- (5) Die Niederschriften der Sitzungen des Personalausschusses können von den Ausschussmitgliedern bei der Gesellschaft eingesehen werden und werden ihnen auf Anforderung übersandt.

§ 11 – Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der Betriebs- oder Finanzwirtschaft verfügen sollen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet

Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein. Der Ausschuss ist paritätisch zu besetzen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses muss zumindest auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung entsprechend sachverständig sein. Er muss unabhängig sein und darf nicht zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrats innehaben oder ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

- (2) Der Prüfungsausschuss prüft die Rechnungslegung und überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, sofern sie erstellt wurden. Er erörtert unterjährige Finanzinformationen mit dem Vorstand. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Beauftragung einer etwaigen externen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems und befasst sich mit der Abschlussprüfung und der Compliance. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitz unmittelbar bei der Leitung derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Satz 1 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitz hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 2 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidierende umfasst. Hierzu holt der Prüfungsausschuss jährlich eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitenden einerseits und der Gesellschaft, den mit ihr verbundenen Unternehmen und ihren jeweiligen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Prüfungsausschuss wird mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitz des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen und mit ihm die Honorarvereinbarung zu treffen.

Der Prüfungsausschuss vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

- (5) Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Prüfungsausschuss entsprechend. Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand. Die Beauftragung des Abschlussprüfers mit Nichtprüfungsleistungen setzt die Billigung durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (6) Der Prüfungsausschuss bereitet die Auswahl von Abschlussprüfermandaten für den Aufsichtsrat vor und führt die Auswahl eigenverantwortlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch.
- (7) Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Beiträge der Abschlussprüfung und des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wird durch den Prüfungsausschuss vorbereitet.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 12 – Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, namentlich dem Vorsitz des Aufsichtsrats als Vorsitz, der weiteren Anteilseignervertretung im Präsidium des Aufsichtsrats und einer gewählten Anteilseignervertretung.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidierende für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter vor. Dabei werden die vom Aufsichtsrat gemäß § 2 Absatz 4 vorgegebenen Kriterien beachtet. Bei den Vorschlägen wird des Weiteren darauf geachtet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (3) Der Nominierungsausschuss erarbeitet und überprüft ständig Anforderungsprofile für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beobachtet geeignete Persönlichkeiten. Über diese Tätigkeiten berichtet er an die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

§ 13 – Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Der Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen. Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitz des Ausschusses aus den beiden gewählten Anteilseignervertretern.
- (2) Der Nachhaltigkeitsausschuss berät den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse sowie den Vorstand. Er befasst sich dabei insbesondere mit der nachhaltigen Unternehmensführung sowie den Aktivitäten der Gesellschaft in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien). Er begleitet und überwacht diesbezügliche Strategien, Zielsetzungen und Initiativen des Vorstands, einschließlich der ökologischen, sozialen, gesellschaftlichen, ethischen und kreislaufwirtschaftlichen Aspekte der Unternehmenstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und gibt Empfehlungen ab.

- (3) Der Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei seiner Befassung mit den in Absatz 2 genannten Themen. Er unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Vorprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts und den Personalausschuss bei der Vorbereitung der Festsetzung von ESG-Zielen für die Vorstandsvergütung.
- (4) An den Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses können auch weitere Aufsichtsratsmitglieder als Gäste teilnehmen und sich an Diskussionen beteiligen. Etwaige offizielle Entscheidungen oder Empfehlungen des Ausschusses obliegen jedoch allein den ordentlichen Ausschussmitgliedern.

§ 14 – Vergütungsentscheidungen

- (1) Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den von der Gesellschaft befolgten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Regelungen dieser Geschäftsordnung fest. Er beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig.
- (2) Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.
- (3) Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile umfassen fixe und variable Bestandteile. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen ist.
- (4) Variable Vergütungsbestandteile mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage sollen so ausgestaltet werden, dass sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird und sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter muss ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen wird der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.
- (5) Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung eine externe Person mit entsprechender Vergütungsexpertise hinzugezogen wird, muss auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen geachtet werden.

§ 15 – Berichtswesen

- (1) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck wird der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands über die Geschäftsordnung des Vorstands näher festlegen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird über die Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen, welche Geschäfte der Gesellschaft vorab der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird jährlich zusammen mit dem Vorstand im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten und diesen Bericht im Zusammenhang mit

der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Dabei sind eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu erläutern.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitz wird zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitz des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen beraten. Der Aufsichtsratsvorsitz wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitz des Vorstands informiert werden. Der Aufsichtsratsvorsitz wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (5) Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitz des Aufsichtsrats. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitz des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands und den Vorlagen zum Jahresabschluss sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt.

§ 16 – Sonstiges

- (1) Alle Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG ausgewiesen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Anhang zum Konzernabschluss Angaben über Mitteilungen nach § 3 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung machen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats teilen der Gesellschaft fortlaufend die von ihnen gehaltenen Mandate bei anderen Unternehmen mit.
- (5) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.
